

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



BDR-Ehrenordnung
Stand 08.09.2004

A/ VERDIENSTNADEL / EHRENNADEL

1.1.

Der Bund Deutscher Radfahrer e.V. verleiht Vereinen, Mitgliedern und Personen, die sich um den Bund und den Radsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, folgende Ehrenzeichen:

- a) die BDR-Verdienstnadel
- b) die BDR-Ehrennadel in Silber
- c) die BDR-Ehrennadel in Gold
- d) die BDR-Ehrennadel in Gold mit Brillanten

Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen soll mindestens sechs Jahre betragen und die Ehrung soll in zeitnahe Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen.

1.2.

Die Verdienstnadel kann an Mitglieder verliehen werden, die sich Verdienste durch Förderung des Radsports erworben haben und die noch nicht im Besitz einer Ehren-Auszeichnung des BDR sind. Gleiches gilt für langjährige Mitarbeit in den Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsvorständen, deren Ausschüssen oder in den vom BDR betreuten Verbänden. Grundsätzliche Voraussetzung ist jedoch, dass eine LV-Ehrung vorausgegangen ist.

1.3.

Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder verliehen werden, die im Besitz der Verdienstnadel sind und sich in besonderem Maße wie unter 1.2. verdient gemacht haben. Grundsätzliche Voraussetzung ist jedoch, dass die Goldene Ehrennadel des Landesverbandes bereits verliehen wurde. Außerdem kann die Ehrennadel auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im BDR sind, sich aber um den Radsport verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung ist jedoch erforderlich.

1.4.

Die Ehrennadel in Gold ist eine besondere Ehrung, die der BDR zu vergeben hat. Dieselbe kann daher nur aus besonderen Anlässen an äußerst verdiente Mitglieder verliehen werden, die im Besitz der Silbernen Ehrennadel sind. Ebenso kann die Goldene Ehrennadel an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied des BDR sind, sich aber um den Radsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

1.5

Die Ehrennadel in Gold mit Brillanten ist die höchste Auszeichnung, die der BDR zu vergeben hat. Sie kann daher nur zu besonderen Anlässen an äußerst verdiente Mitglieder verliehen werden, die im Besitz der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel des BDR sind.

1.6.

Anträge für die Verleihung von Ehrungen sind von Mitgliedern, Vereinen, Kreisen oder Bezirken nur auf vorgeschriebenen Antragsformularen über den zuständigen Landesverband an die Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

Die Landesverbände, die ihrerseits ebenfalls Anträge stellen können, sind verpflichtet, alle ihnen zugeleiteten Anträge sorgfältig zu prüfen, mit der Stellungnahme des Landesverbandes zu versehen und unverzüglich an die BDR-Geschäftsstelle weiterzuleiten. Der Antrag, für die bei der BHV zu verleihenden Nadeln (Silber, Gold, Gold mit Brillanten, Ziffer 1.9.) muss bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bei der BDR-Geschäftsstelle vorliegen.

Bei ablehnendem Bescheid sind der zuständige Landesverband und der Antragssteller schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.7.

Die Entscheidung über Ehrungsanträge trifft das Präsidium.

1.8.

Ehrungen des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. können durch das Präsidium auch ohne vorliegenden Antrag vorgenommen werden. Sofern Mitglieder betroffen sind, ist der zuständige Landesverband zu informieren.

1.9.

Die Verleihung der Ehrenzeichen soll möglichst in würdiger Form bei entsprechendem Anlass erfolgen. Die Ehrungen der Ziffern 1.3 – 1.5 werden grundsätzlich auf der Bundeshauptversammlung vorgenommen.

B / LEISTUNGSNADEL

2.1.

Der Bund Deutscher Radfahrer e.V. verleiht an aktive Radsportlerinnen und Radsportler für außergewöhnliche Leistungen die BDR-Leistungsnadel.

2.2.

Die Leistungsnadel ist entsprechend dem Leistungsgrad in Bronze, Silber oder Gold mit Urkunde zu verleihen.

2.3.

Antragsteller zur Verleihung der Nadel sind die Landesverbände oder die zuständigen BDR-Kommissionen, jeweils in der laufenden Saison.

Die Abstimmung erfolgt mehrheitlich durch das Präsidium.

2.4.

Verleiher der Auszeichnung ist das BDR-Präsidium oder in dessen Auftrag der Landesverband. Die Überreichung sollte bei entsprechenden offiziellen Anlässen erfolgen.

2.5.

Die Verleihung erfolgt nur im Turnus: Bronze, Silber und Gold, d.h. mit der Leistungsnadel in Silber kann nur ausgezeichnet werden, wer bereits Träger der Leistungsnadel in Bronze ist. Mit der Leistungsnadel in Gold kann nur ausgezeichnet werden, wer bereits Träger der Leistungsnadel in Silber ist.

2.6.

Träger der Leistungsnadel in Bronze können im Prinzip die Leistungsnadel in Silber erst nach zwei Jahren erhalten, der Zeitabstand vom Erhalt der Leistungsnadel in Silber bis zur Verleihung der Leistungsnadel in Gold beträgt mindestens drei Jahre.

2.7.

Voraussetzungen für die Verleihung der Leistungsnadel sind herausragende Leistungen national und international in sämtlichen Disziplinen des BDR.

2.8.

Ausnahmen vom Verleihungsturnus sind:

1. 2. und 3. Plätze bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften

In diesen Fällen wird die Leistungsnadel in Gold sofort verliehen.

2.9.

Bei Teilnahme an Olympischen Spielen wird die Leistungsnadel in Silber verliehen.

2.10.

Die Verleihung der Leistungsnadel in Silber kann auch erfolgen bei Erzielung eines Weltrekords.

2.11.

Die Leistungsnadel kann in gleicher Form an denselben Träger nur einmal verliehen werden.

2.12.

Die Antragstellung auf Verleihung der Leistungsnadel muss mit Begründung mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Verleihung beim BDR-Präsidium vorliegen.

2.13.

Das Präsidium ist verpflichtet, die Anträge zu prüfen, sie zu genehmigen oder abzulehnen. Der entsprechende Bescheid ist dem Antragsteller schriftlich zuzuleiten.

Frankfurt, 08.09.2004